



Institut für Angewandte Politische Ökonomie

Konzept Justizbesetzungs-Entpolitisierungsgesetz

Reinhard Fellner



**Reformvorschlag zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz
durch objektivierte Auswahlverfahren und verpflichtenden
Losentscheid bei gleichwertigen Bewerbungen.**



Politische Konsequenzen aus dem Abschlussbericht der § 8-BMG-Untersuchungskommission

Der Abschlussbericht der Untersuchungskommission zur politischen Einflussnahme auf die österreichische Justiz legt gravierende strukturelle Schwächen offen, die das Vertrauen in den Rechtsstaat nachhaltig beeinträchtigen. Auch wenn keine durchgehende systematische Steuerung der Justiz festgestellt wurde, zeigt der Bericht deutlich, dass **bereits der Anschein politischer Einflussnahme** die Unabhängigkeit der Justiz gefährdet und demokratisch nicht hinnehmbar ist.

1. Vertrauenskrise und Legitimationsproblem des Rechtsstaates

Eine der zentralen politischen Konsequenzen ist die Erosion des öffentlichen Vertrauens in Justiz und Strafverfolgungsbehörden. Der Bericht hält fest, dass insbesondere Näheverhältnisse zwischen Politik, Exekutive und Justiz, intransparente Entscheidungswege sowie informelle Kommunikationsstrukturen geeignet sind, den Eindruck parteipolitischer Einflussnahme zu erzeugen. Politisch folgt daraus die Verpflichtung, nicht nur tatsächliche Einflussnahme, sondern auch deren bloßen Anschein konsequent zu verhindern.

2. Notwendigkeit einer strukturellen Entpolitisierung der Justiz

Der Bericht zeigt, dass zentrale Steuerungsinstrumente – insbesondere Weisungsrechte, Personalentscheidungen und Beförderungen – derzeit in einer Weise organisiert sind, die politische Einflussmöglichkeiten eröffnet oder zumindest nicht ausreichend begrenzt. Daraus ergibt sich die politische Konsequenz, Strukturen zu schaffen, die politische Macht von Personalentscheidungen in der Justiz systematisch entkoppeln.

3. Reform der Auswahlverfahren für Richter und Staatsanwälte

Eine besonders weitreichende politische Konsequenz betrifft die Bestellung von Richter und Staatsanwälte. Ergänzend ergibt sich aus den Feststellungen des Berichts die politische Konsequenz, dass **Besetzungen von Richter- und Staatsanwalt- Stellen nur dann zulässig sein sollen, wenn mindestens drei annähernd gleichwertige Bewerbungen vorliegen**, die alle die fachlichen, persönlichen und dienstrechtlichen Voraussetzungen in vergleichbarer Weise erfüllen.

Liegt eine solche Konstellation vor, soll **die endgültige Auswahl zwingend durch einen transparenten Losentscheid erfolgen**. Dadurch wird sichergestellt, dass weder politische Präferenzen noch informelle Netzwerke oder subjektive Erwägungen den Ausschlag geben können.



Institut für Angewandte Politische Ökonomie

Diese Regelung hätte mehrere rechtsstaatlich gebotene Effekte:

- Sie verhindert faktische Vorfestlegungen durch gezielte Ausschreibungen oder Vorauswahl,
- stärkt das Leistungsprinzip bei gleichzeitiger Neutralisierung politischer Einflussmöglichkeiten,
- zwingt zu einer objektiven Vorauswahl nach klaren Kriterien,
- und erhöht die Transparenz sowie die Akzeptanz von Personalentscheidungen innerhalb der Justiz und in der Öffentlichkeit.

Besetzungen **unterhalb dieser Mindestanzahl an gleichwertigen Bewerbungen** wären demnach politisch und rechtsstaatlich problematisch und sollten entweder neu ausgeschrieben oder besonders begründet werden.

Das Los soll dabei **nicht fachliche Qualifikation ersetzen**, sondern ausschließlich dort eingesetzt werden, wo mehrere Bewerber nach objektiven Kriterien gleich geeignet sind.

4. Stärkung institutioneller Unabhängigkeit und Kontrolle

Der Bericht unterstreicht die Notwendigkeit, die Staatsanwaltschaft organisatorisch unabhängiger von der Exekutive auszustalten und Kontrollmechanismen klarer zu trennen. Politisch folgt daraus:

- eine Reform des Weisungssystems,
- die Stärkung unabhängiger Gremien,
- sowie eine klare Trennung zwischen politischer Verantwortung und justizieller Entscheidungsfindung.

5. Verantwortung der Politik für rechtsstaatliche Kultur

Schließlich macht der Bericht deutlich, dass Rechtsstaatlichkeit nicht allein durch Gesetze, sondern auch durch politische Kultur gesichert wird. Politische Parteien und Amtsträger:innen tragen eine besondere Verantwortung, jede Form informeller Einflussnahme zu unterlassen und institutionelle Distanz zur Justiz zu wahren.

Zusammenfassung

Die politischen Konsequenzen aus dem Bericht sind eindeutig:

- strukturelle Reformen statt Einzelfallbetrachtung,



Institut für Angewandte Politische Ökonomie

- konsequente Entpolitisierung von Personalentscheidungen,
- Einführung eines Losverfahrens bei gleich qualifizierten Bewerbungen,
- Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz,
- und eine klare politische Selbstbindung an rechtsstaatliche Prinzipien.

Nur durch solche Maßnahmen kann der im Bericht formulierte Grundsatz eingelöst werden, dass Justiz nicht nur unabhängig sein muss, sondern auch unabhängig erscheinen muss

Schwerpunkte

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieses Reformpapiers ist die nachhaltige Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz sowie die Vermeidung tatsächlicher oder auch nur scheinbarer politischer Einflussnahme auf Personalentscheidungen im Bereich der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften.

§ 2 Grundsatz der qualifikationsbasierten Vorauswahl

Die Auswahl von Richtern und Staatsanwälten hat ausschließlich auf Grundlage objektiver, transparenter und vorab festgelegter fachlicher, persönlicher und dienstrechtlicher Kriterien zu erfolgen.

§ 3 Mindestanzahl gleichwertiger Bewerbungen

Eine Besetzung von Richtern- oder Staatsanwaltsstellen ist nur zulässig, wenn mindestens drei Bewerbern vorliegen, die nach den Kriterien gemäß § 2 als annähernd gleichwertig geeignet beurteilt wurden.

§ 4 Verpflichtender Losentscheid

Liegt eine Konstellation gemäß § 3 vor, ist die endgültige Auswahl zwingend durch einen transparenten, nachvollziehbaren und dokumentierten Losentscheid zu treffen. Andere Entscheidungsformen sind unzulässig.

Der Losentscheid dient ausschließlich der Neutralisierung politischer, persönlicher oder informeller Einflussnahmen und ersetzt nicht die vorgelagerte qualifikationsbasierte Beurteilung.



Institut für Angewandte Politische Ökonomie

§ 5 Neubeschreibung und Ausnahmen

Liegt die erforderliche Mindestanzahl annähernd gleichwertiger Bewerbungen nicht vor, ist die Stelle neu auszuschreiben. Abweichungen hiervon sind nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig und schriftlich, sachlich sowie öffentlich überprüfbar zu begründen.

§ 6 Transparenz und Kontrolle

Sämtliche Schritte des Auswahlverfahrens sind zu dokumentieren und einer unabhängigen Kontrolle zugänglich zu machen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieses Verfahrens trägt das jeweils zuständige Organ.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit ihrer gesetzlichen Umsetzung in Kraft und sind auf alle zukünftigen Besetzungsverfahren anzuwenden.